



Vf. 22-VII-20

München, 2. November 2020

**Popularklage zum Nationalen Naturmonument Weltenburger Enge erfolglos**

**Pressemitteilung**

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 29. Oktober 2020**

**Am 29. Oktober 2020 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine Popularklage gegen die Verordnung über das Nationale Naturmonument Weltenburger Enge vom 11. Februar 2020 abgewiesen, weil der Antragsteller keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Grundrechtsverletzung dargelegt hat.**

1. Durch die am 1. März 2020 in Kraft getretene Verordnung wurde das Durchbruchstal der Donau zwischen Weltenburg und Kelheim mit seinen prägenden Naturelementen Fluss, Fels und Wald als „Nationales Naturmonument Weltenburger Enge“ unter Schutz gestellt. Die Popularklage richtet sich vor allem gegen das in § 3 Satz 2 Nr. 6 enthaltene Verbot, forstliche Maßnahmen jedweder Art durchzuführen. Der Antragsteller ist der Auffassung, dies widerspreche Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV), wonach der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung zu schützen habe. Das Schutzgebiet verfüge über alten, gut gepflegten und bewirtschafteten Kulturwald mit einem in Südbayern einmaligen Eichenvorkommen und einem bayernweit herausragenden Eiben- und Eschenbestand. Ohne forstliche Maßnahmen werde die Buche als dominante Baumart die durch die Kulturtätigkeit des Menschen geschaffene Baumartenvielfalt langfristig eliminieren. Die Verordnung verstoße ferner gegen den Gleichheits-

Entscheidungstext im Internet:

[https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte\\_entscheidungen.php](https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php)

satz, da sich das Verbot forstlicher Maßnahmen ausschließlich auf den Staatswald und nicht auf Privatwald beziehe. Willkürlich sei auch, dass andere Nutzungen, wie Schifffahrt, Klettern, Radfahren, Wandern und Fischen, zugelassen würden und dass der obere Hangbereich des Tals teilweise nicht zum Schutzgebiet gehöre.

2. Die Popularklage ist unzulässig, weil den Ausführungen des Antragstellers keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Grundrechtsverletzung zu entnehmen sind.

a) Aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BV ergibt sich zwar eine Schutzpflicht des Staates für die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung; die Vorschrift enthält aber kein Grundrecht, auf dessen Verletzung die Popularklage gestützt werden könnte.

b) Eine mögliche Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 118 Abs. 1 BV) ist ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere kann das Verbot forstlicher Maßnahmen keine Grundrechtsverletzung beim Freistaat Bayern als Eigentümer des Staatswalds oder bei der Anstalt des öffentlichen Rechts „Bayerische Staatsforsten“ als Nutzungsberechtigter bewirken; denn der Staat ist grundsätzlich Verpflichteter und nicht Träger von Grundrechten. Dass die Nichteinbeziehung von Gebieten willkürlich wäre, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen besteht schon keine erzwingbare Pflicht, bestimmte Teile der Natur und Landschaft unter besonderen Schutz zu stellen. Ebenso wenig ergibt sich aus der Popularklage, dass der Schutzzweck der Verordnung, soweit er eine vom Menschen im Wesentlichen unbeeinflusste Entwicklung des Gebiets umfasst, als offensichtlich sachwidrig zu bewerten wäre.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

